



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 17/10 7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Alvaneu** beschloss an seiner Sitzung vom 21. Juni 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Golfplatzzone umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 28. Juni 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 1. Juni 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 21. Juni 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 1. Juli 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Alvaneu das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Golfplatzzone

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bildet eine für die Beibehaltung des Golfplatz-Attributs „Par-72“ notwendige Anpassung der Golfplatzzone. Durch eine Verlängerung des Abschlages Nr. 3 um 27 m kann dieses Ziel erreicht werden, und gleichzeitig kann das Gefahrenpotenzial, welches bisher von den Spielbahnen 2 und 4 für die Spieler auf Bahn 3 ausging, eliminiert werden. Die Rodungsfläche, welche für den Bau des neuen Abschlags benötigt wird, beläuft sich auf 312 m².

Die Rodungsbewilligung für das beanspruchte Waldareal beim neuen Abschlag Nr. 3 im Halte von 312 m² sowie im Bereich der neuen Brücke über die Albula im Umfang von 141 m²

ist seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) am 28. Mai 2010 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit der vorliegenden Departementsverfügung eröffnet.

Die beschlossenen Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan weichen zum Teil von der Baubewilligung für den Golfplatz

aus dem Jahr 1995 ab (Departementsverfügung vom 28. Juni 1995). Für die Änderungen gegenüber der damaligen Baubewilligung ist ein neues BAB-Gesuch (Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) einzureichen. Darin ist die Frage betreffend Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) für den Verzicht auf die damals vorgesehenen Trockenmauern zu klären. Das Genehmigungsverfahren für die Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan auf den Parzellen Nr. 652 und 654 wird bis zum Vorliegen dieser Abklärungen bzw. der BAB-Bewilligung sistiert.

Im Weiteren gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Golfplatzzone vom 21. Juni 2010 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Golfplatzzone vom 21. Juni 2010 wird mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan auf den Parzellen Nr. 652 und 654 wird sistiert, bis die Frage betreffend Ersatzpflicht nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) für den Verzicht der ursprünglich vorgesehenen Trockenmauern im Rahmen eines noch durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) geklärt ist.
2. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 28. Mai 2010 wird gleichzeitig mit der vorliegenden Departementsverfügung eröffnet.
3. Der Gemeindevorstand Alvaneu wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Der Gemeindevorstand Alvaneu sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilungen:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

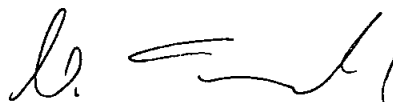
[REDACTED]

Chur, 30. August 2010

mitgeteilt am: 31. Aug. 2010

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat